Übersicht zum Agrarpaket Herbst 2012

Die Verordnungsänderungen treten, soweit nicht anders vermerkt, am 1. Januar 2013 in Kraft.

Verordnung (SR-Nr.)	**Wichtigste Änderungen**
Direktzahlungs-verordnung (910.13)	➢ Kürzung der Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere für Milchkühe um 50 Franken (400 Fr. je RGVE) aufgrund des Bundesratsentscheids, die Mittel für Zulagen an die Milchwirtschaft zu erhöhen (Beibehaltung der Zulage für verkäste Milch von 15 Rp./kg für 2013; Kompensation bei den allgemeinen Direktzahlungen).
Bio-Verordnung (910.18)	➢ Überarbeitung der Bestimmungen bezüglich biologischer Tierfütterung; ➢ Anpassung der Bestimmungen bezüglich biologischer Weinproduktion an die EU-Bestimmungen; ➢ Publikation einer allgemeinen und vollständigen Liste der gültigen Zertifikate als Pflicht für die Zertifizierungsstellen; ➢ Einführung einer Delegationsnorm: Möglichkeit zur Autorisierung von Zusatzstoffen (z. B. Vitaminen), die mit biotechnologischen Mitteln gewonnen wurden, falls sie in einer anderen Form nicht mehr verfügbar sind.
Agrareinfuhrverordnung (916.01)	➢ Senkung der Zollansätze für Brotgetreide und Futtermittel, damit die Erhöhung der Garantiefondsbeiträge (GFB) im Hinblick auf eine Stabilisierung der Erträge des Fonds «Getreide» kompensiert und die minimalen Pflichtlager garantiert werden können. **Voraussichtliches Inkrafttreten: 1. Dezember 2012**
Pflanzenschutzmittelverordnung (916.20)	➢ Präzisierung der: o Kontrollen bezüglich Warenimport aus Drittländern sowie o Bestimmung der Schutzobjekte (wertvolle Bestände an Wirtspflanzen von Schadorganismen einschliesslich deren Umgebung in einem festgelegten Umkreis, die geschützt werden, obwohl sie in einer Befallszone stehen).
Futtermittel-Verordnung (916.307)	➢ Aktualisierungen und Präzisierung nach der Umsetzung der Totalrevision vom 26. Oktober 2011, damit die Kontrollen und die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen vereinfacht werden können.

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Tierzuchtverordnung (916.31)	**Totalrevision** ➢ Harmonisierung und Optimierung der Kriterien bezüglich Anerkennung von Zuchtorganisationen; ➢ Weiterführung der Beiträge an die Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenzucht sowie für die Pferde- und Neuweltkamelidenzucht bis zum 31. Dezember 2013 nach geltendem Recht; ➢ Erhöhung der Mindestbeitragsgrenze je Zuchtorganisation von 30 000 auf 50 000 Franken ab 2014; ➢ Förderung der Tierzucht: Festlegung einer Kostenbeteiligung der Züchterinnen und Züchter am Aufwand der züchterischen Massnahmen ihrer Organisation (mindestens 20 %). ➢ Ab 2014 geltende Zuchtbeiträge: o Einführung einer Abstufung der Beiträge für Herdebuchtiere: o Beiträge an die Rindviehzucht: Erhöhung der Beiträge je Herdebuchtier von 10 auf 12 Franken; Streichung der Beiträge für die Exterieurbeurteilung an kantonalen Viehausstellungen (ab 2015); Erhöhung der Beiträge für die Exterieurbeurteilung mittels linearer Beschreibung und Einstufung von 8 auf 9 Franken; o Beiträge an die Schweinezucht: Anpassung der Beiträge für Prüfungen aufgrund des Leistungstyps, Unterstützung beim Test auf Ebergeruch; Beibehaltung der maximalen Beitragshöhe; o Beiträge an die Pferdezucht: Streichung der Beiträge für Leistungsprüfungen aufgrund der Tatsache, dass die Ergebnisse in den wenigsten Fällen für die Zucht verwendet werden; o Beiträge an die Ziegen- und Schafzucht: Kürzung der maximalen Beiträge je Herdebuchtier; Unterstützung bei Aufzuchtleistungsprüfungen neu auch für Schafe; Beibehalt der maximalen Beitragshöhe; o Beiträge an die Honigbienenzucht: Erhöhung der Beiträge ab 2013, unveränderter maximaler jährlicher Betrag von 250 000 Franken; o Erhaltung der Freibergerrasse: Erhöhung der Beiträge um 100 auf 500 Franken je Stute mit Fohlen. ➢ Zuteilung der Zollkontingentanteile für die Einfuhr von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen: Präzisierung der Pflichten für Anteilsberechtigte und Klärung der Aufgaben des BLW.
Verordnungen des EVD	
Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft (910.181)	➢ Anpassung der Bestimmungen im Bereich der Bio-Futtermittel infolge der Gesamtrevision der Futtermittelgesetzgebung und der neuen EU-Bestimmungen im Bereich der Bio-Fütterung; ➢ Laminarin soll neu als Pflanzenschutzmittel erlaubt werden; ➢ Regelung der önologischen Verfahren und Behandlungen für die Herstellung von biologischem Wein; ➢ Festlegung der verwendbaren Erzeugnisse und Stoffe; ➢ Einführung einer Ausnahmeregelung bei aussergewöhnlichen Witterungsbedingungen im Falle eines beeinträchtigten Gesundheitszustandes der biologischen Trauben durch Bakterien- und Pilzbefall.

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Landwirtschaftliche Vergütungsverordnung (916.013)	➢ Verordnung wird aufgehoben
Futtermittelbuch-Verordnung (916.307.1)	➢ Klärung der Kompetenzverteilung zwischen dem Departement und dem BLW bei der Änderung oder Aufhebung der Zulassung von Zusatzstoffen.
Verordnung des EVD über die Höhe der Exportbeiträge für Zuchtvieh (916.310.51)	➢ Verordnung wird aufgehoben